

AAREAL BANK AG
Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen von 2005/2017
Ausgabe 131 ISIN DE000A0A3UV2

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1
(FORM UND NENNBETRAG)

- (1) Die von der Aareal Bank AG (nachstehend die "Emittentin" genannt) begebenen

Inhaberschuldverschreibungen von 2005 / 2017
Ausgabe 131
im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,--
(in Worten: fünf Millionen Euro)

sind eingeteilt in 5.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (nachstehend die "Inhaberschuldverschreibungen" oder die "Anleihe" genannt) im Nennbetrag von je EUR 1.000,--.

- (2) Die Inhaberschuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Anleihe in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt (die "CBF") hinterlegt wird. Die Lieferung effektiver Inhaberschuldverschreibungen oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit der Anleihe nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend "Anleihegläubiger" genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und eine Kontrollunterschrift.
- (3) Inhaberschuldverschreibungen sind nicht in den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. einbezogen.

§ 2
(VERZINSUNG)

- (1) Allgemeines:

- a) Die Inhaberschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom 15. März 2005 (der „Verzinsungsbeginn“) (einschließlich) bis zum 15. März 2017 (ausschließlich) gemäß dem nachstehenden Absatz (2) verzinst. Zinszahlungstage sind der 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres. Der erste Zinszahlungstag ist der 15. Juni 2005.

- b) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen. Der Zinsberechnungszeitraum wird entsprechend angepasst.
- c) „Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag an dem das Clearingsystem sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system („TARGET“) betriebsbereit sind, um die betreffende Zahlung abzuwickeln.
- d) Berechnungsstelle (die „Berechnungsstelle“) für die Bestimmung des Zinssatzes ist HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Inhaberschuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung (der „Zinsbetrag“) für die entsprechenden Zinsperioden berechnen.
- e) Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode der Emittentin und den Gläubigern baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden Geschäftstag mitgeteilt werden.
- f) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 2 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- g) Die Zinsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl der abgelaufenen Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch die Zahl 360 („actual/360“).
- h) Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Inhaberschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.

(2) Variabler Zinssatz:

- a) Der Zinssatz für jeden Zinsberechnungszeitraum wird als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht dem Referenzzinssatz zuzüglich 0,70 % p.a. und wird jeweils am zweiten Geschäftstag vor Beginn des betreffenden Zinsberechnungszeitraums („Zinsfestlegungstag“) von der Berechnungsstelle ermittelt.
- b) Der Ausdruck „Zinsberechnungszeitraum“ oder „Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

- c) Der Referenzzinssatz für jede Zinsperiode ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro für die jeweilige Zinsperiode (3-Monats-EURIBOR), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird.

„Bildschirmseite“ bedeutet Seite Reuters EURIBOR01.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken in der Euro-Zone angeboten werden; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, soll der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

„Referenzbanken“ bezeichnet diejenigen Niederlassungen von vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

**§ 3
(FÄLLIGKEIT, KÜNDIGUNG)**

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden am 15. März 2017 zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Dauer der Vorlegungsfrist für fällige Inhaberschuldverschreibungen (§ 801 Abs. (1) BGB) wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Vorlegung der Inhaberschuldverschreibungen erfolgt durch die Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile auf das Konto der Emittentin bei CBF.
- (2) Weder die Emittentin noch die Anleihegläubiger sind berechtigt, die Inhaberschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

**§ 4
(ZAHLUNGEN)**

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger in derjenigen Währung zu zahlen, die zur Zeit der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Emittentin wird durch die Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen durch die Emittentin erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

**§ 5
(NACHRANGIGKEIT)**

- (1) Die Forderungen aus den Inhaberschuldverschreibungen auf Zahlung von Kapital und Zinsen gehen den gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach; der Nachrang ist auf Fälle der Liquidation oder der Insolvenz beschränkt. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Inhaberschuldverschreibungen erfolgen in einem solchen Fall erst nach Begleichung aller anderen nicht ebenfalls nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Aufrechnung von Kapital – und Zinsforderungen aus den Inhaberschuldverschreibungen gegen die Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß Absatz (1) nicht beschränkt, die Laufzeit gemäß § 3 Absatz (1) nicht verkürzt, sowie die Unkündbarkeit gemäß § 3 Absatz (2) nicht aufgehoben werden. Gemäß § 10 Absatz (5a) Satz 4 KWG ist der Emittentin eine vorzeitige Rückerstattung ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern das Kreditinstitut nicht aufgelöst wurde oder sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

- (3) Für die Inhaberschuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder Dritte bestellt werden. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderung aus den Inhaberschuldverschreibungen.
- (4) Auf die Verbindlichkeiten aus den Inhaberschuldverschreibungen werden weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Emittentin dann den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Etwaige vorzeitige Tilgungs- oder Zinszahlungen sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzuerstatten.

**§ 6
(BEKANNTMACHUNGEN)**

- (1) Alle die Inhaberschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt der deutschen Wertpapierbörse (im Fall der Frankfurter Wertpapierbörse voraussichtlich in der „Börsenzeitung“) zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Mitteilungen an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag nach der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

**§ 7
(BEGEBUNG WEITERER INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN)**

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Inhaberschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Inhaberschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Inhaberschuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Inhaberschuldverschreibungen.

**§ 8
(ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND)**

- (1) Form und Inhalt der Inhaberschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

§ 9
(TEILNICHTIGKEIT)

Sollten Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Wiesbaden, im März 2005

Aareal Bank AG